1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Rathenow (Benutzungs- und Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte)

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 8]) und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 12.11.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Rathenow vom 27.04.2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind folgende Kosten:
   a. die Kosten der Anmietung der Unterkünfte,
   b. die Nebenkosten,
   c. die Kosten für Energie und Heizung,
   d. die Kosten der Ausstattung,
   e. die Kosten für Reinigung, Wäschereinigung, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Rundfunkgebühren, Porto und sonstige Geschäftsaufwendungen
   f. die Kosten für das Personal zur Beaufsichtigung der Obdachlosenunterkünfte, sowie
   g. die sonstigen Kosten der Verwaltung der Plätze
   pro Jahr, dividiert durch die Anzahl der im letzten vollständig abgerechneten Kalenderjahr durchschnittlich belegten Plätze.

(2) Bei der Errechnung der Gebühr je Monat werden die kalkulierten Kosten pro Übernachtung je Kalendertag mit 30 multipliziert.

(3) Die Gebühr je Kalendertag beträgt **44,60 EUR**. Die Gebühr je Monat beträgt **1.338,00 EUR**.

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 1. Januar 2026 in Kraft.

Rathenow, 13.11.2025

Jörg Zietemann
Bürgermeister